

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

(vom AR am 06.10.2022 beschlossen)

§ 1 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz über die Stadtreinigung in Hamburg (SRG) vom 9. März 1994, der Satzung der Stadtreinigung Hamburg (SRH) und dieser Geschäftsordnung sowie aus den aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Vertretung

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der SRH durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende, ist dieser bzw. diese verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 3 Einberufung

(1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung. Sie sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen.

(3) Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen. Angelegenheiten, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als gesonderte Tagesordnungspunkte auszuweisen.

(4) Im übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Sitzungsleitung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet dessen Sitzungen. Hat der Aufsichtsrat weder einen Vorsitzenden bzw. Vorsitzende noch einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Vorsitzende oder sind diese verhindert, übernimmt hilfsweise das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich die Geschäftsführung teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Zu der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

(vom AR am 06.10.2022 beschlossen)

oder eines Ausschusses über den Jahresabschluss ist der Abschlussprüfer zu laden, um über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

(3) Der bzw. die Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Geheime Abstimmungen sind auszuschließen. Bei Personalentscheidungen kann der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes dieses erfordern. Der oder die Vorsitzende hat die Entscheidung über die Art der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.

(3) Eine Beschlussfassung kann auf Vorschlag des bzw. der Vorsitzenden auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom bzw. von der Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn ein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist nicht widerspricht.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

(vom AR am 06.10.2022 beschlossen)

§ 6 Niederschriften

(1) Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.

(2) Die Niederschriften sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin möglichst binnen vier Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und spätestens sechs Wochen nach der Sitzung allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Für einen schriftlich, per Telefax, per E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt Entsprechendes.

§ 7 Ausschüsse

(1) Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Aufsichtsrates sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen.

(2) Auf das Verfahren der Ausschüsse finden neben den Vorschriften des SRG die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sollen allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellt werden.

§ 7a Einsetzung eines Finanz- und Personalausschusses (FPA)

(1) Der Aufsichtsrat bildet einen Finanz- und Personalausschuss (FPA). Die Mitglieder des FPA sind jeweils zwei Mitglieder der Senatsvertreter:innen und zwei Interessenvertreter:innen der Arbeitnehmer:innen.

(2) Aufgabe dieses Ausschusses ist die Beratung von Wirtschaftsplan-, Jahresabschluss- und Personalangelegenheiten

(3) Der FPA beschließt in den folgenden Angelegenheiten, sofern der Beschluss einstimmig erfolgt, anstatt des Aufsichtsrates,

- a. bei Geschäften im Sinn des § 7 Abs. 4 Nr. 5, 6, 7 und 8 SRG,

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

(vom AR am 06.10.2022 beschlossen)

b. bei Geschäften im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6 und 8 Verordnung über die Satzung der Stadtreinigung Hamburg vom 29.03.1994 (Satzung),

c. bei Geschäften nach § 15 Abs. 2 Satzung,

soweit sie nicht wegen Ihrer besonderen Bedeutung vom Aufsichtsrat beschlossen werden sollen, bzw. dieser seine generelle Zustimmung der Geschäftsleitung aufgrund von § 7 Abs. 5 SRG ausgesprochen hat. Eine besondere Bedeutung bei Geschäften nach § 15 Abs. 2 Satzung wird immer dann vermutet, wenn das Eigenkapital der Tochtergesellschaft bzw. Enkelgesellschaften ein Volumen von größer 10 Mio. EUR beträgt und eine besondere strategische Bedeutung für die Geschäftsentwicklung für die Tochtergesellschaft gegeben ist.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Beratungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, einschließlich schriftlicher Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates der SRH am 28.06.1994, zuletzt geändert durch Beschluss der Aufsichtsratssitzung am 06.10.2022.

Anlage: Muster für einen Stimmzettel zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (sog. Umlaufverfahren)